

Satzung vom 25.08.2022**zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Nieheim über die Durchführung des Deutschen Käsemarktes (Käsemarktsatzung) vom 11. Februar 2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.11.2021 (GV. NRW. S. 1.353) in Verbindung mit § 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Nieheim in seiner Sitzung am 25.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 - Gebührenpflicht - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Höhe der Gebühr:

Grundlage für die Abrechnung der Gebühr ist die Ausstellungsfläche. Maßgeblich ist hier die für einen Käsemarktstand benötigte Fläche von 3 Meter x 2 Meter x 2 Meter.

Art des Ausstellers	Betrag*
Käsereien	
a) Käsemarktstand oder Fläche von 3 m x 2 m x 2 m	200,00 €
b) jeder weitere lfd. Meter	60,00 €
Winzer	
Pauschalpreis pro Verkaufsstand	500,00 €
Spezialitäten (Kulinarische, möglichst handwerkliche Ergänzungsprodukte)	
a) Käsemarktstand oder Fläche von 3 m x 2 m x 2 m	500,00 €
b) jeder weitere lfd. Meter	60,00 €
Nieheimer Kunsthandwerker	
Eigener Stand, pro Stand á 3 m	60,00 €
Nieheimer Betriebe und Vereine mit Lebensmittelständen	
a) Nieheimer Betriebe mit kalten, verpackten Lebensmitteln, nicht zum Verzehr auf dem Markt vorgesehen, pro Meter	60,00 €
b) Nieheimer Gaststätten / Restaurants / Imbissbetriebe / Bäckereien (Stand á max. 4,00 Meter)	250,00 €
c) Vereine	60,00 €

* Alle Preise gelten für die gesamte Zeit des Käsemarktes.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 26.08.2022

Johannes Schlütz
Bürgermeister